

Satzung

Ute Mückel Triathlon e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Ute Mückel Triathlon“ und hat seinen Sitz in 71034 Böblingen.
Geschäftsstelle: 71034 Böblingen, Freudenstädter Straße 4.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist das Ausüben und die Förderung des Triathlon-Sports (Schwimmen, Radfahren, Laufen). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(Ist erfolgt am 18.11.2008, Amtsgericht Detmold. Wurde aktualisiert am 26.07.2022 beim Amtsgericht Stuttgart. Seit der Eintragung im Vereinsregister trägt er den Zusatz „e.V.“.)

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die für die Belange des Vereins eintritt. Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in den regelmäßigen Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten
 - d) den Startpass bei Vereinsaustritt oder Vereinswechsel unaufgefordert bis zum 31.10. des lfd. Jahres zurückzugeben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung bzw. bei Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen vor Jahresende. Der Startpass ist bis zum 31.12. des Jahres zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb 4 Wochen schriftlich erfolgen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in begründeten Notfällen zu stunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und ist bis spätestens 8 Wochen vor Jahresende zu entrichten. Zum Zwecke einer positiven Kassenführung (Startpassanträge und Meldegebühren) werden die Beiträge zum 28.02. eines Jahres per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr sind in der Beitragsordnung geregelt. Der Jahresbeitrag ist bei Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden

Mindestens zwei Vorstandmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandmitglieder können sich gegenseitig bevollmächtigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über dem Wert von 2.500 € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu geben. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form eingeladen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet.
2. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 8 Tagen vom Vorstand einzuladen. Anträge sind vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeit kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens einem Drittel der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Jahreshauptversammlung ist vor dem 1.12. eines Jahres abzuhalten.

§ 9.1 Varianten der Mitgliederversammlung

Da sich die Vereinsmitglieder über die gesamte Bundesrepublik verteilen, sowie zum Teil im Europäischen Ausland beheimatet sind, können Mitgliederversammlungen auch virtuell durchgeführt werden. Hierzu wird sich der neuen Medien, wie zum Beispiel E-Mail, Telefon-, oder Videokonferenzen bedient. Hierbei bleiben die in § 9 aufgeführten Verhältnisse zur Beschlussfassung unberührt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Mandatserteilung und die Kontrolle des Vorstands.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Protokolle und Bücher.

§ 12 Vereinsvermögen und Rechnungsbelegung

1. Alle Beiträge, Einnahmen und das Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Eine Zahlung von Aufwandsentschädigung, u.a. für Vorstandsmitglieder, ist bis zum Aufwandsentschädigungsbeitrag von 500 € jährlich gestattet.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Teil der Satzung aufzuführen.

§ 14 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird der Vorstand diese Aufgaben wahrnehmen. Bei der Auflösung fällt das Vermögen an den Baden-Württembergischen Triathlonverband e.V., der es ausschließlich für die Jugendabteilung zu verwenden hat.